



Verhandlungsschrift

über die Sitzung des

Gemeinderates

am Mittwoch, dem 08. Juni 2016 im Gemeindeamt Hirschbach.
Die Einladung erfolgte am 02.06.2016 durch Kurrende.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister: Rainald Schäfer
Vizebürgermeister: ----
geschäftsf. Gemeinderat: Kurt Zeilinger
geschäftsf. Gemeinderat: Roswitha Berger
geschäftsf. Gemeinderat: Dr. Ernst Wurz

Gemeinderat: ---	Gemeinderat: Karl Birbach
Gemeinderat: Johann Birbach	Gemeinderat: Carina Berger
Gemeinderat: Mag. Michael Kugler	Gemeinderat: Pia Spatschek-Bachhofner
Gemeinderat: Markus Weinberger	Gemeinderat: Ing. Klaus Rogner
Gemeinderat: Lisa Scherzer	Gemeinderat: Michael Klinger

Außerdem anwesend waren:

Sekr.: Martin Steininger

Entschuldigt abwesend war:

Vizebgm. Rupert Bachhofner, GR Martin Thor

Vorsitzender: Bürgermeister Rainald Schäfer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Bürgermeister Rainald Schäfer, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete um 20.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend machte er von seinem Recht gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung Gebrauch und setzte folgenden Punkt von der Tagesordnung ab:

„TOP. 9: Vergabe – Straßenflächenanalyse mit EVN Naturstandsdaten.“

Tagesordnung

- TOP. 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 04.03.2016.
- TOP. 2: Änderung – Kanalabgabenordnung.
- TOP. 3: Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten.
- TOP. 4: Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH, betreffend Trafostation Hirschbach – Kirchberger Straße samt Anschlussleitungen.
- TOP. 5: Bereitstellung von GWR- Daten an die nÖGIG zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung.
- TOP. 6: Wolfgang Kahl – Ansuchen – Erwerb des Grundstückes Nr. 877/4, KG Hirschbach.
- TOP. 7: Mag. Daniela Besenbäck und Ing. Thomas Fischer – Ansuchen – Erwerb des Grundstückes Nr. 878/2, KG Hirschbach.
- TOP. 8: AWV Lainsitz – Sanierung Güterweg Stölzles – Hirschbach nach Leitungspflugarbeiten.
- TOP. 9: Vergabe – Straßenflächenanalyse mit EVN Naturstandsdaten.
- TOP. 10: Darlehensaufnahme – ABA BA08.
- TOP. 11: Betreuung durch das Mobilitätsmanagement Waldviertel im Rahmen der NÖ. Regional GmbH.
- TOP. 12: Bericht des Prüfungsausschusses.
- TOP. 13: Personalangelegenheiten (Aufnahme einer Reinigungskraft).
- TOP. 14: Bericht des Bürgermeisters.

TOP. 1.: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 04.03.2016.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP. 2.: Änderung - Kanalabgabenordnung.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass die Kanalabgabenordnung auf Grund der jährlichen Indexsteigerung, dem Bericht über die Gebarungseinschau vom 08.05.2014 bzw. dem Anschluss an den AWV Lainsitz und der Berücksichtigung der Kostendeckung mit 01.07.2016 geändert werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Kanalabgabenordnung wie folgt abändern:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,45% der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten € 551,16, das ist mit € 13,50 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3,799.760,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 6.894 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

3. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,51% der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten € 503,89, das ist mit € 12,60 festgesetzt.
4. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1,295.515,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 2.571 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

5. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,63% der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten € 227,08, das ist mit € 3,70 festgesetzt.
6. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 940.148,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von lfm 4.140 zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v. H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasser-, Schmutzwasser-, Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) und Regenwasserkanal

1. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal	€ 2,60
b) Schmutzwasserkanal	€ 2,60
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€ 2,60

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall § 5 Abs. 2 letzter Satz des NÖ Kanalgesetzes 1977 ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,70 festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto bei der Marktgemeinde Hirschbach, Kontonummer 102.400 – IBAN: AT04 3290 1000 0010 244, Raiba Vitis, BLZ. 32901 – BIC: RLNWATW1901 zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten

Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben.

Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.07.2016 in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

GGR Dr. Ernst Wurz beantragt die Sitzung zu unterbrechen, um sich zur Beratung mit seiner Fraktion zurückzuziehen.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden um 20.25 Uhr wieder fortgesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen (GR Rogner, GR Klinger)

TOP. 3.: Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass es notwendig ist, die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten zu verhindern bzw. zu reduzieren. Daher soll die Rattenbekämpfung im Gemeindegebiet im Jahr 2016 durchgeführt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten beschließen:

Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschbach hat in der Gemeinderatssitzung am 08.06.2016 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-23 verordnet:

§ 1

Aufgrund des Überhandnehmens der Ratten in der Marktgemeinde Hirschbach wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Vertilgung der Ratten in der Marktgemeinde Hirschbach angeordnet.

§ 2

- 1) Alle Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der in den Gebieten gemäß § 1 liegenden Grundstücken, sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den

Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Häuser und Grundstücke zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmittel- und Futtermittel ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit den Giftködern in Berührung kommen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden.

§ 3

- 1) Die Kosten der Rattenvertilgung sind bei Eigennutzung vom Grundstückseigentümer und bei Vorliegen eines Bestandsverhältnisses vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- 2) Die Kosten richten sich nach der Größe des Hauses oder Objektes betragen einschließlich 20 % MWSt für

	ohne Ratten- köderbox*	mit Ratten- köderbox*
a) Bau- u. Schrebergartenhütten	€ 8,00	€ 14,00
b) Siedlungs- u. ebenerdige Einfamilienhäuser	€ 13,50	€ 19,50
c) Mehrgeschossige Wohnhäuser, landw. genutzte Betriebe	€ 15,90	€ 21,90
d) Wohnhausanlagen pro Wohnpartei	€ 5,80	* absperrbar

Wenn eine Pauschalierung nicht möglich ist, wird das verbrauchte Ködermaterial und die aufgewendete Arbeitszeit berechnet:

1 kg Ködermaterial	€ 12,50
1 Std. Arbeitszeit	€ 35,00
1 Stk. Rattenköderbox – PVC absperrbar	€ 8,50

§ 4

- 1) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert, oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Gebäude oder Grundstücke verwehrt, so kann der Bürgermeister bescheidmäßig im Wege der Ersatzvornahme die Durchführung der genannten Maßnahmen anordnen.
- 2) Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 2 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 5

Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben

- a) aufgefundene tote Tiere sofort einzusammeln, und 40 cm tief auf Eigengrund zu vergraben oder zu verbrennen bzw. im Restmüll zu entsorgen;
- b) von den Ratten nicht angenommene Köder nach 8 Tagen einzusammeln und über den Restmüll zu entsorgen.

§ 6

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 4.: Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH, betreffend Trafostation Hirschbach – Kirchberger Straße samt Anschlussleitungen.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass mit der Netz NÖ GmbH ein Dienstbarkeitsvertrag, betreffend der geplanten Trafostation Hirschbach auf der Parz. 774/49 – Öffentliches Gut (Kirchberger Straße) abgeschlossen werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH, betreffend der Trafostation Hirschbach (Parz. 774/49 - Kirchberger Straße) beschließen.

Der Vertrag ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 5.: Bereitstellung von GWR- Daten an die nöGIG zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur das Rückgrat einer modernen Gesellschaft bildet und im digitalen Zeitalter für die umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unverzichtbar ist.

Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreichs bis 2030 allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckend Zugang zu ultraschnellem, nachhaltigem und leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen. Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nöGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB) in NÖ durchzuführen.

Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der nöGIG durchgeführt wird.

Ausgangsbasis für die Grobplanung bilden Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass folgende Daten aus dem GWR der nöGIG – zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes – zur Verfügung gestellt werden:

- Gemeindegrenznummer
- Adresscode
- Subcode
- Objektnummer
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude
- Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten
- Postleitzahl
- Straße
- Adresse
- Gebäudeadresse (bei mehr als einem Gebäude an einer Adresse)
- Meridian der Adresse
- Koordinaten der Adresse
- KG Nummer
- Grundstücksnummer
- Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 6.: Wolfgang Kahl – Ansuchen – Erwerb des Grundstückes Nr. 877/4, KG Hirschbach.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass von Herrn Wolfgang Kahl, Hirschbach ein Ansuchen zum Ankauf der Parz. Nr. 877/4, KG. Hirschbach eingebracht wurde.

Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 1.442 m². Der Grundstückspreis für dieses Grundstück beträgt € 12,00/m².

Die Gesamtkosten für das oben genannte Grundstück betragen € 17.304,00.

Folgende Bedingungen sind vertraglich festzuhalten:

- ab Unterfertigung des Vertrages – Baubeginn innerhalb von zwei Jahren (Bauzwang!)
- Vor- und Wiederkaufsrecht

Die anfallenden Vermessungskosten sind vom Käufer zu übernehmen. Außerdem wird durch die Zusammenlegung der Grundstücke (Parz. 877/4 und die halbe Parz. 877/5 – 1.442 m²) die Wohnbauförderung lt. den gültigen Richtlinien – Pkt. 6 verringert (von 45% auf ca. 32%).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Wolfgang Kahl, Hirschbach für den Ankauf der Parz. Nr. 877/4, KG. Hirschbach mit Gesamtkosten von € 17.304,00 stattgeben, wobei die o.a. Bedingungen vertraglich festzuhalten sind.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 7.: Mag. Daniela Besenbäck und Ing. Thomas Fischer – Ansuchen – Erwerb des Grundstückes Nr. 878/2, KG Hirschbach.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass von Frau Mag. Daniela Besenbäck und Herrn Ing. Thomas Fischer, Gmünd ein Ansuchen zum Ankauf der Parz. Nr. 878/2, KG. Hirschbach eingebracht wurde.

Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 1.388 m². Der Grundstückspreis für dieses Grundstück beträgt € 12,00/m².

Die Gesamtkosten für das oben genannte Grundstück betragen € 16.656,00.

Folgende Bedingungen sind vertraglich festzuhalten:

- ab Unterfertigung des Vertrages – Baubeginn innerhalb von zwei Jahren (Bauzwang!)
- Vor- und Wiederkaufsrecht

Die anfallenden Vermessungskosten sind vom Käufer zu übernehmen. Außerdem wird durch die Zusammenlegung der Grundstücke (Parz. 878/2 und die halbe Parz. 877/5 – 1.388 m²) die Wohnbauförderung lt. den gültigen Richtlinien – Pkt. 6 verringert (von 45% auf ca. 32%).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Mag. Daniela Besenbäck und Herrn Ing. Thomas Fischer, Gmünd für den Ankauf der Parz. Nr. 878/2, KG. Hirschbach mit Gesamtkosten von € 16.656,00 stattgeben, wobei die o.a. Bedingungen vertraglich festzuhalten sind.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 8.: AWV Lainsitz – Sanierung Güterweg Stölzles – Hirschbach nach Leitungspflugarbeiten.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass im Zuge der Leitungspflugarbeiten (Anschluss an den AWV Lainsitz) div. Schäden am Güterweg zwischen Stölzles und Hirschbach (Länge: ca. 1.340 m) entstanden sind.

Aus diesem Grund wurde von der Fa. Leyrer + Graf BaugesmbH., Gmünd ein Zusatzangebot Nr. 31 zum Bauvorhaben AWVL BA59 über die Sanierungsarbeiten eingeholt.

Die Kosten für die Straßeninstandsetzungsarbeiten betragen € 84.714,50 excl. USt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Straßeninstandsetzungsarbeiten im Zuge der Leitungspflugarbeiten für den Anschluss an den AWV Lainsitz an die Fa. Leyrer + Graf BaugesmbH., Gmünd mit Gesamtkosten in der Höhe von € 84.714,50 excl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 9.: Vergabe – Straßenflächenanalyse mit EVN Naturstandsdaten.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister vor Beginn der Sitzung abgesetzt.

TOP. 10.: Darlehensaufnahme – ABA BA08.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass zur Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA08 die im ao. Haushalt vorgesehene Darlehensaufnahme (Zuzählung je nach Baufortschritt) notwendig ist.

Von folgenden Kreditinstituten werden Angebote eingeholt:

Variante I: 6-Monats-EURIBOR

Kreditinstitut	Laufzeit	Variable	Indikator: Monat	Aufschlag	Zinssatz
	15 Jahre	Zinsgestaltung			
		6-Mon-Euribor			
Raiba Vitis		0	Mai 2016	0,85	0,85%
Waldviertler Sparkasse		- 0,154%	Juni 2016	0,95	0,95%
RB Oberes Waldviertel		- 0,138%	April 2016	0,95	0,95%
Volksbank Ob. Waldviertel		- 0,145%	Mai 2016	0,98	0,98%

Variante II: Fixzinssatz

Kreditinstitut	Laufzeit	Fixzinssatz	Aufschlag	Zinssatz
	15 Jahre			
Raiba Vitis		1,98%	0	1,98%
Waldviertler Sparkasse		n.a.	n.a.	n.a.
RB Oberes Waldviertel		n.a.	n.a.	n.a.
Volksbank Ob. Waldviertel		2,09%	0	2,09%

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für die ABA Hirschbach BA 08 in der Höhe von € 400.000,00 bei der Raiba Vitis, 3902 Vitis (Variante II) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 11.: Betreuung durch das Mobilitätsmanagement Waldviertel im Rahmen der NÖ. Regional GmbH.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass die Gemeinde in Fragen umweltfreundlicher Mobilität durch das Mobilitätsmanagement Waldviertel im Rahmen der NÖ. Regional GmbH betreut wird. Weiters muss sich die Gemeinde bereiterklären die Aktivitäten mit zwei Personen (Gemeindebediensteter und Gemeinderat) zu unterstützen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde in Fragen umweltfreundlicher Mobilität durch das Mobilitätsmanagement Waldviertel im Rahmen der NÖ. Regional GmbH betreut wird. Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf bzw. auf die Dauer des Bestehens des Mobilitätsmanagements Waldviertel. Im Rahmen der 1x pro Jahr und Hauptregion stattfindenden Mobilitätsveranstaltung wird über Mobilitätsprojekte und deren Finanzierung gemeinsam abgestimmt. Die Gemeinde erklärt sich darüber hinaus bereit die Aktivitäten des Mobilitätsmanagements mit zwei eigens dafür ernannten Personen (Gemeindebediensteter und Gemeinderat) zu unterstützen.

Als Ansprechpartner (politischer Vertreter) nominiert wird:

Herr Michael Groß
Tel. Nr.: 0664/2449898
E-Mail: michaelgrosz@eaton.at

Als Ansprechpartner (administrativ) zur Verfügung stehen wird:

Herr AL Martin Steininger
Tel. Nr.: 0664/3672202
E-Mail: gemeinde-hirschbach@aon.at

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür.
2 Stimmenthaltungen (GGR Dr. Wurz, GR Ing. Rogner)

TOP. 12.: Bericht des Prüfungsausschusses.

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erteilte dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Ing. Klaus Rogner das Wort.

Der Obmann brachte dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 24.05.2016 zur Kenntnis. Dieser Bericht, sowie die schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters sind diesem Protokoll angeschlossen.

TOP. 13.: Personalangelegenheiten.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde **unter Ausschluss der Öffentlichkeit** behandelt. Siehe Protokolle der nicht öffentlichen Sitzungen.

TOP. 14.: Bericht des Bürgermeisters.

- a) Bgm. Schäfer teilte mit, dass nach einem Gespräch mit Frau Kindergarteninspektorin Elisabeth Heiss und Frau Kindergartenleiterin Inge Ramharter vereinbart wurde, dass ab dem neuen Kindergartenjahr 2016/17 – 23 Kinder unseren Kindergarten besuchen. Auf Grund der 9 Vorschulkinder fallen ab 07.01.2017 – 06.05.2017 – insgesamt 8 Mehrstunden pro Woche an. Gesamtkosten für die Mehrstunden ca. € 2.000,00.
- b) Bgm. Schäfer brachte dem Gemeinderat das Ergebnis des Jubiläumsfestes zur Kenntnis und bedankte sich für die Mithilfe bei der Durchführung. Gewinn: € 2.451,90.
- c) Bgm. Schäfer teilte mit, dass bei der Vorstandssitzung der Kleinregion am 06.06.2016 in Kirchberg/Walde über den Breitbandausbau berichtet wurde. Herr Hartwig Tauber teilte mit, dass in Hirschbach mit den Grabarbeiten im Herbst 2016 begonnen und bis spätestens Dezember 2017 fertiggestellt werden soll. Bis Baubeginn können noch Willenserklärungen abgegeben werden, um in den Genuss des kostenlosen Startpaketes zu kommen.
- d) Bgm. Schäfer teilte mit, dass Herr Rauch von der Diakonie Österreich am 08.06.2016 mitteilte, dass am 15.06.2016 eine Familie aus Syrien (9 Personen) in der Wohnhausanlage Hirschbach, Bahnstraße 34/5 einziehen werden.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 12.09.2016 genehmigt.